



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Frau Barbara Marty Kälin
Präsidentin der Kommission des Nationalrats für Umwelt, Raumplanung und Energie
Sekretariat UREK, Parlamentsdienste
3003 Bern

Basel, 18. Oktober 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 17. Oktober 2006

Stellungnahme zum Vorentwurf zu Änderungen des Enteignungsgesetzes sowie des Luftfahrtgesetzes (Parlamentarische Initiative. Fluglärm. Verfahrensgarantien)

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum Vorentwurf der UREK zu Änderungen des Enteignungsgesetzes sowie des Luftfahrtgesetzes im Rahmen der parlamentarischen Initiative 02.418 Fluglärm. Verfahrensgarantien (Hegetschweiler).

Wir erachten es generell als positiv, dass die heutige unklare rechtliche Situation betreffend Enteignungsansprüchen aufgrund übermässigen Fluglärmimmissionen auf eine solide Basis gestellt werden soll. Das Bundesgericht hat in Entscheiden über Enteignungsansprüche in freier Rechtsfindung eine Verjährungsfrist (5 Jahre) zur Anwendung gebracht, die rechtlich schlecht abgestützt und schwierig nachzuvollziehen ist. Ausserdem betreffen Ansprüche aus Fluglärmimmissionen zunehmend mehr Personen und haben in den letzten Jahren eine hohe politische Bedeutung erhalten. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Den Lösungsentwurf der UREK können wir im Grundsatz unterstützen, auch wenn für uns heute nicht absehbar ist, ob sich die Änderungen bewähren werden. Die vorgesehenen Verfahrensgarantien stellen einen Neuanfang für Enteignungsansprüche dar, weil Verjährungsfristen ab Inkrafttreten der Gesetzesanpassung neu zu laufen beginnen. Die Grundeigentümer/-innen können also Enteignungsansprüche geltend machen, auch wenn diese bereits in einem früheren Verfahren abgewiesen wurden. Der mit dieser Regelung einhergehende Mehraufwand für Flughafenbetreiber, Behörden und Gerichte ist in Kauf zu nehmen, weil die Rechtssicherheit erheblich verbessert wird und berechtigte Anliegen der Grundeigentümer/-innen umgesetzt werden. Grundsätzlich zu begrüssen ist auch die Regelung für die Weitergabe der enteignungsrechtlichen Entschädigung an Mieter/-innen, die Ungerechtigkeiten vermeiden helfen soll.

Im Zusammenhang mit dem Flughafen Basel-Mulhouse (EuroAirport) muss die Situation jedoch differenziert beurteilt werden: Für den EuroAirport gelten in weiten Bereichen andere rechtliche Grundlagen als bei den anderen Schweizer Flughäfen und -plätzen. Insbesondere finden bei Betriebsreglementsänderungen nicht Schweizer Gesetze, sondern der Staatsvertrag für den Flughafen Basel-Mulhouse und französisches Recht Anwendung. Es stellt sich daher die Frage, wie im Fall des EuroAirport die Schweizer Rechtsvorschriften über fluglärmbedingte Enteignung und Entschädigung (inkl. der Anwendung möglicher künftiger materieller Beurteilungskriterien) in die nach französischem Recht ablaufenden Verfahren bzgl. Betriebsregelungen einfließen resp. wie sie zur Geltung gebracht werden sollen. Geklärt müsste werden, ob und wie Behelfsinstrumente zum Tragen kommen und welcher Ersatz für das – in der Schweiz geltende – Verfahren bei einer Betriebsreglementsänderung gefunden wird. Insbesondere müsste auch klar geregelt sein, wer allfällige Entschädigungen entrichtet. Schliesslich ist ein Verfahren vorzusehen, falls durch eine allmähliche Erhöhungen der Flugbewegungen der Immissionsgrenzwert gem. LSV überschritten wird. Dieses ist notwendig, weil der Lärmkataster für den Flughafen Basel-Mulhouse nicht die gleiche Verbindlichkeit hat wie für andere – in der Schweiz liegende – Luftfahrtinfrastrukturen. Diese Fragen werden mit vorliegender Gesetzesnovelle nicht beantwortet. Die Schweizer Bevölkerung am Flughafen Basel-Mulhouse kommt also nicht in den Genuss der gleichen verfahrensrechtlichen Garantien wie die Anwohnerinnen und Anwohner der anderen Flughäfen in der Schweiz. Diese Ungleichbehandlung muss behoben werden.

Wir beantragen daher, unter Einbezug der Kantone BS und BL ein Verfahren verbindlich festzulegen, das die Schweizer Bevölkerung am Flughafen Basel-Mulhouse im Hinblick auf die Ziele der Initiative Hegetschweiler gegenüber anderen Flughafenanwohner/-innen in der Schweiz nicht schlechter stellt. Vermutlich kann dieses Ziel nur mit einer Anpassung des Gesetzestextes erreicht werden, weshalb unsere Anliegen unbedingt mit vorliegender Gesetzesrevision realisiert werden müssen. Ohne diese Ergänzungen können wir dem Vorhaben nicht zustimmen, da ansonsten das Ziel der vorliegenden Gesetzesvorlage – die Herstellung der Rechtssicherheit bei Enteignungsansprüchen aus Fluglärmmissionen – für die Region Basel nicht erreicht wird und die Schweizer Bevölkerung am Flughafen Basel-Mulhouse nicht in den Genuss der gleichen verfahrensrechtlichen Garantien wie die anderen Flughafenanwohner/-innen in der Schweiz kommt. Eine Schlechterstellung in dieser politischen Frage würde von unserer Bevölkerung nicht verstanden.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Ausführungen dienen, und bitten Sie, unsere Anliegen bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung erlauben wir uns, eine Kopie dieses Schreibens an den Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt zu richten.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Barbara Schneider
Präsidentin

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Kopie: Herrn Raymond Cron, Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern